

# AMTSBLATT

## der Stadt Würselen



### 10. Änderungssatzung vom 30.05.2023 zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 26.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW Seite 2023), der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetzes-FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 2003, S. 93), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren hierfür beschlossen:

#### Artikel I

##### § 6 der Satzung wird wie folgt angepasst:

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gebühr bilden die von der Stadt Würselen an den Vermieter zu entrichtende Kaltmiete und die Vorauszahlung für die Nebenkosten sowie die der Stadt entstehenden Unterhaltungs- und sonstige anfallenden Nebenkosten. Neben dieser Gebühr wird für den Haushaltsstrom eine Strompauschale in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Diese Pauschale wird jährlich der allgemeinen Strompreisentwicklung angepasst. Diese Kosten werden auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze aufgeteilt.
- (2) bleibt unverändert.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Unterkünfte richtet sich nach den in der Gebührenkalkulation ermittelten Durchschnittswerten. Daraus resultiert eine Benutzungsgebühr in Höhe von 127,00 € pro Monat und pro Nutzungsberechtigter/m Bewohner/in.

Bei den Unterkünften, in denen eine Unterhaltsreinigung durch eine externe Reinigungsfirma notwendig ist, wird zusätzlich zur o.g. Einheitsgebühr von 127,00 € eine Reinigungspauschale von 52,00 € pro Person und pro Nutzungsberechtigter/m Bewohner/in aufgeschlagen. Ob eine regelmäßige Unterhaltsreinigung erforderlich ist, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen.

Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren wird für den Haushaltsstrom eine monatliche Strompauschale in Höhe von 20,00 € pro Person erhoben.

Für die Entrichtung gilt § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

- (4) Die Stadt Würselen wird zudem bzgl. einer Unterbringung für Personen gemäß § 1 (1) dieser Satzung weitere Unterkünfte für eine mögliche Notunterbringung im Bedarfsfall anmieten. Die entsprechenden Kosten werden gemäß § 6 (1, 2) dieser Satzung an die Nutzungsberechtigten weitergegeben.

- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleiben die bisherigen Festsetzungen bis zur Neukalkulation davon unberührt.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 30. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

### Mahnung vom 13.04.2023

**Kassenzeichen: 1060538**

**Herr Elmar Hoss**

**Zuletzt gemeldet: Zeisigweg 19, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der:dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 1. Juni 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mahnung vom 26.04.2023**  
**Kassenzeichen: 5038133**  
**My Vivenda Deutschland GmbH**  
**Zuletzt gemeldet: Adenauer Str 20 A3, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der:dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 1. Juni 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mahnung vom 12.05.2023**  
**Kassenzeichen: 5006418**  
**Frau Elvira Jasarevic**  
**Zuletzt gemeldet: Hauptstr. 151, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der:dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 30. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

### **Aufforderung zur Herausgabe vom 01.06.2023**

**Kassenzeichen: 5043027**

**Bon Appetit UG**

**Letzte Betriebsstätte: Industriestr. 2, 52146 Würselen**

Die Aufforderung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der:dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 6. Juni 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

---

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de), [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:  
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfennings, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:  
[serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de), Stichwort Amtsblatt

Öffnungszeiten aller Dienststellen und Informationen zur Terminregelung unter [wuerselen.de](http://wuerselen.de)

Ansprechpartner:innen und Kontakte im Internet unter [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de) .

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: online unter [wuerselen.de](http://wuerselen.de))

---

